



Sachstand

Einzelfrage zur Zweitwohnungsteuer



Einzelfrage zur Zweitwohnungsteuer[REDACTED]
Aktenzeichen:

Abschluss der Arbeit:

Fachbereich:
[REDACTED][REDACTED]
WD 4 – 3000 - 161/10

28.06.2010

WD 4: Haushalt und Finanzen
[REDACTED]

1. Zweitwohnungsteuerpflicht

Hat eine Person eine Zweitwohnung in Berlin inne, unterliegt sie gemäß § 1 Berliner Zweitwohnungsteuergesetz (BlnZwStG) der Zweitwohnungsteuer.

Diese ist eine Aufwandsteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2a GG. Als solche knüpft sie an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sich im Aufwand für das Halten bestimmter Ge- oder Verbrauchsgegenstände offenbart, an.¹ Belastungsgrund für den steuerbaren Aufwand sei nach der Rechtsprechung des BVerfG² zum verfassungsrechtlichen Aufwandsbegriff allein der im Konsum bestimmter Güter zum Ausdruck kommende äußere Eindruck einer besonderen Leistungsfähigkeit. Der persönliche Anlass, der Grund oder das Motiv für den betriebenen Aufwand spielen dagegen keine Rolle.

Der Begriff der Zweitwohnung ist in § 2 Abs. 1 BlnZwStG legal definiert. Zweitwohnung ist danach jede Wohnung, die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung i.S.d. Meldegesetzes³ dient.

2. Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung wird in § 2 Abs. 7 Nr. 7 BlnZwStG normiert. Eine Steuer wird danach nicht erhoben für die Innehabung einer Wohnung, die von einer verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person, die nicht andauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner ist, aus beruflichen Gründen gehalten wird, wenn die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb des Landes Berlin liegt.

In einem Beschluss vom 19.08.2009⁴ entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass § 2 Abs. 7 Nr. 7 BlnZwStG nicht anzuwenden ist, wenn die Eheleute beide Wohnungen gemeinsam nutzen. Als Begründung führt der BFH an, die Ausnahme von der Steuerpflicht wurde nicht geschaffen, um Wohnungen, die aus beruflichen Gründen neben der Hauptwohnung gehalten werden, nicht zu belasten, sondern um zu verhindern, dass Ehegatten aus der melderechtlichen Sonderregelung für den ehelichen Wohnsitz einen steuerlichen Nachteil erleiden.⁵ Ein Nachteil könne dadurch entstehen, dass gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, die von den Eheleuten vorwiegend genutzte Wohnung ist. Damit ist ein Ehegatte, dessen vorwiegend genutzte Wohnung eigentlich die an seinem Beschäftigungsort ist, gezwungen, sich gleichwohl mit Hauptwohnsitz in der

1 Kube in Beck'scher Online-Kommentar, 2010, Art. 105 GG, Rn. 48.

2 1 BvR 529/09, 1 BvR 2664/09.

3 Meldegesetz vom 26. Februar 1985, GVBl. S. 507.

4 BFH, Beschluss vom 19.08.2009 - II B 38/09.

5 BFH, Beschluss vom 19.08.2009 - II B 38/09, Rn. 8.

ehelichen Wohnung zu melden. Dies hielt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Beschluss vom 11.10.2005 für unvereinbar mit Art. 6 Abs. 1 GG.⁶

Die zitierte Entscheidung hatte die Belastung eines erwerbsbedingt begründeten weiteren Haushalts eines Ehegatten mit der Zweitwohnungsteuer zum Gegenstand. Zwar war nach den einschlägigen melderechtlichen Vorschriften bei mehreren Wohnungen die vorwiegend genutzte als Hauptwohnung anzusehen. Im Fall von nicht dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten wurde jedoch die eheliche Wohnung als Hauptwohnung bestimmt. Dadurch konnte die vorwiegend genutzte Wohnung am Beschäftigungsort nicht als Hauptwohnung gemeldet werden. Eine Belastung mit der Zweitwohnungsteuer zu vermeiden war somit unmöglich. Diese unterschiedliche Behandlung verheirateter Personen gegenüber unverheirateten Personen belaste nach Ansicht des BVerfG das eheliche Zusammenleben in verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise.⁷

Dieser Nachteil entstehe nach dem BFH jedoch nicht, wenn die Eheleute beide Wohnungen gemeinsam nutzen. Denn dann beantworte sich die Frage nach der Hauptwohnung allein nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen. Eine Ausnahme von der Steuer sei dann nicht mehr erforderlich. Wenn Eheleute, die gemeinsam eine Wohnung am Beschäftigungsort benutzen, gleichwohl eine weitere gemeinsame Wohnung außerhalb des Beschäftigungsortes bewohnen, sei dies typischerweise Ausdruck und Indikator einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, an die die Zweitwohnungsteuer anknüpft. Bewohnen beide Ehegatten beide Wohnungen gemeinsam, sei der Zusammenhalt der Ehe- oder Lebenspartnerschaft nicht durch die zweite Wohnung gefährdet.⁸

Die Frage, ob etwas anderes in Fällen gelten könne, in denen die weitere Wohnung außerhalb des Beschäftigungsortes gemeinsam von den Eheleuten und weiteren Familienmitgliedern bewohnt werden, ließ der BFH offen.⁹

3. Mögliche Einwände

Der Einwand, die Unterzeichnung des Mietvertrages erfolge nur aus dem Grund heraus, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam handeln, wird an einer Besteuerung wohl nichts ändern. Für die Erhebung der Zweitwohnsteuer folgt aus deren Charakter als Aufwandsteuer, dass als Anknüpfungspunkt nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erheblich ist. Aus welchem Grund diese zum Ausdruck kommt, sei laut Rechtsprechung des BVerfG irrelevant.¹⁰

6 BVerfGE 114, 316.

7 BVerfG, Beschluss vom 11.10.2005, 1 BvR 1232/00, 1 BvR 2627/03.

8 BFH, Beschluss vom 19.08.2009 - II B 38/09.

9 BFH, Beschluss vom 19.08.2009 - II B 38/09, Rn. 10.

10 siehe auch schon oben, 1 BvR 529/09, 1 BvR 2664/09.

Einen Anknüpfungspunkt könnte das Argument, die Zweitwohnung werde nicht genutzt, bieten. Hinsichtlich der Nicht-Nutzung der Hauptwohnung hatten einzelne Oberverwaltungsgerichte¹¹ (OVG) die Zweitwohnungsteuerpflicht für Studenten, die noch mit Hauptwohnsitz bei den Eltern gemeldet waren, abgelehnt. Die OVGe führten dazu an, die Studenten hätten die elterliche Wohnung nicht inne und ihnen entstünde wegen der Kostenfreiheit ihrer Erstwohnung kein zusätzlicher Aufwand durch die Nebenwohnung am Studienort. Die Anmietung einer Studentenbude sei zudem kein Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern ausschließlich den Zwängen des Studiums geschuldet. Dem sind allerdings BFH¹² und BVerfG¹³ entgegen getreten. Der Konsumzweck sei für den Begriff der Aufwandsteuer unerheblich, somit könnten auch solche Zweitwohnungen einbezogen werden, die aus Gründen der Ausbildung bewohnt werden. Darauf, mit welchen Mitteln der Aufwand finanziert wird und wer den Aufwand trägt, komme es nicht an.¹⁴ Für das Innehaben einer Zweitwohnung sei nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige auch eine rechtlich gesicherte Verfügungsmacht über die Erstwohnung habe.

4. Fazit

Eine Befreiung von der Zweitwohnungsteuer ist gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 7 BlnZwStG möglich, wenn die Zweitwohnung von einer verheirateten, nicht dauerhaft in Trennung lebenden Person, aus beruflichen Gründen gehalten wird, und die außerhalb Berlins gelegene Wohnung die einzige gemeinsame Wohnung der Ehegatten ist.

Die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer verstößt nach dem Beschluss des BVerfG vom 11.10.2005 nur dann gegen Art. 6 Abs. 1 GG, wenn das eheliche Zusammenleben behindert wird. Dies ist dann der Fall, wenn ein Ehegatte durch melderechtliche Vorschriften gehindert ist, seine vorwiegend genutzte Wohnung als Hauptwohnsitz zu melden, um so einer Nebensteuer zu entgehen. Dieser Fall tritt ein, wenn die eheliche Wohnung zwingend als Hauptwohnung bestimmt wird. Werden aber beide Wohnungen von beiden Ehegatten bewohnt, beurteilt sich die Bestimmung der Hauptwohnung nach der vorwiegenden Nutzung. Eine Ungleichbehandlung von verheirateten und nicht verheirateten Personen und damit eine Benachteiligung des ehelichen Zusammenlebens liegt im Lichte dieser Bundesverfassungsentscheidung nach hiesiger Auffassung wohl nicht vor.

11 OVG Koblenz, Beschluss vom 29.01.2007 – 6 B 11579/06; OVG Greifswald, Beschluss vom 27.02.2007 – 1 M 103/06.

12 BFH, Urteil vom 1.10.2008 – II B 16/08.

13 BVerfG, 1 BvR 529/09.

14 BFH, Urteil vom 1.10.2008 – II B 16/08, Rn. 19.